

ZH_OBERGERICHT UE150043 vom 1. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE150043

FR: ZH_OBERGERICHT UE150043 du 1 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE150043 del 1 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Am 2. April 2014 stellte A._____ (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren) der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ein Gesuch um (sinnge- mäss) umgehende Behandlung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs, die er am 4. Dezember 2001 eingereicht habe (Urk. 10 [Akten der Staatsanwalt- schaft Zürich-Sihl Varia 2014/10006402] / 1/2). Die Oberstaatsanwaltschaft über- wies dieses Gesuch der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zur Bearbeitung (Urk. 10/3/4/4). Mit Eingabe vom 28. Oktober 2014 an die Staatsanwaltschaft Zürich- Sihl (Beschwerdegegnerin 2 im vorliegenden Verfahren) reichte der Beschwerde- führer überdies einen Strafantrag wegen Diebstahls ein gegen B._____ (geb. tt. Oktober 1929; Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Verfahren). Dieser habe ihm in der Zeit zwischen dem 11. Oktober 2000 und dem 1. November 2000 Fr. 12'000.-- aus seiner Wohnung entwendet (Urk. 10/1/1 = Urk. 10/3/4/2).

E. 2

Mit Verfügung vom 4. Februar 2015 nahm die Beschwerdegegnerin 2 eine Untersuchung nicht an Hand (Urk. 3 = 10/5). Gegen diese Nichtanhandnahmever- fügung reichte der Beschwerdeführer am 19. Februar 2015 bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde ein. Damit beantragt er sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Anweisung an die Beschwerdegegnerin 2, ge- stützt auf seinen Strafantrag vom 28. Oktober 2014 wegen Diebstahls eine Straf- untersuchung zu eröffnen (Urk. 2). Mit Eingabe vom 26. Februar 2015 reichte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung ein (Urk. 6).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin 2 erwog im Wesentlichen, bezüglich des geltend gemachten Hausfriedensbruchs vom 30. Oktober 2000 sei die dreimonatige Strafantragsfrist im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung vom 4. Dezember 2001 längst abgelaufen gewesen. Schon deshalb habe bereits damals auf die Anzeige nicht eingetreten werden können. In der Zwischenzeit sei bezüglich dieses Haus- friedensbruchs spätestens am 30. April 2007 auch die Verjährung eingetreten, sodass diese Tat nicht mehr verfolgt werden könne (Urk. 3 S.4 Erw. 2.1). Bezüg- lich des gemäss Anzeige des Beschwerdeführers spätestens am 1. November 2000 begangenen Diebstahls sei gemäss den vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Bestimmungen die Verjährung spätestens am 1. November 2010 eingetreten. Auch auf die Strafanzeige wegen Diebstahls sei deshalb nicht einzutreten. Die Untersuchung sei deshalb nicht an Hand zu nehmen (Urk. 3 S. 4 f. Erw. 2.2 und 3.1).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs bereits am 3. November 2000 bei der Polizei deponiert. Dass die Anzeige nicht behandelt

worden sei, bedeute eine Rechtsverweigerung. Nachdem diese Rechtsverweigerung dahingefallen sei (offenbar gemeint: Ende März 2014), könne der angezeigte Hausfriedensbruch von neuem verfolgt werden. Da am 3. November 2000 bei seiner Strafanzeige die Antragsfrist für den Hausfriedensbruch noch nicht abgelaufen gewesen und der entsprechende Report spätestens am 14. November 2000 erfolgt sei, sei die Verjährungsfrist betreffend den spätestens am 1. November 2000 begangenen Diebstahl am 14. November 2000 unterbrochen worden. Gemäss den damaligen Bestimmungen sei die Verfolgung dieser Straftat nach 10 Jahren bzw. bei damals möglichen Unterbrechungen der Verjährungsfrist absolut nach 15 Jahren verjährt. Die Verjährung - 5 - werde deshalb erst am 1. November 2015 eintreten. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei somit unzulässig (Urk. 2).

E. 5

Auf die vom Beschwerdeführer angezeigten Straftaten, die zwischen dem 11. Oktober und dem 1. November 2000 begangen worden seien, sind die damaligen Verjährungsbestimmungen anwendbar (Art. 2 StGB, Art. 389 StGB). Davon gehen sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdegegnerin 2 zutreffend aus. Die damals geltenden Bestimmungen sind im Internet unter www.admin.ch, Register Bundesrecht, Register Systematische Rechtssammlung, Suchwort StGB, rechte Spalte "Alle Fassungen" zu finden. Demnach verjäherte die Strafverfolgung in zehn Jahren, wenn die strafbare Tat mit Gefängnis von mehr als drei Jahren bedroht ist (so Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB), und in fünf Jahren, wenn die strafbare Tat mit einer weniger hohen Strafe bedroht ist (so Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB) (Art. 70 aStGB). Die Verjährung wurde unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichts gegenüber dem Täter. Mit jeder Unterbrechung begann die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung war jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten war (Art. 72 Ziff. 2 aStGB).

E. 6

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, weder bezüglich des Hausfriedensbruchs noch bezüglich des Diebstahls, dass irgendwann zwischen seinen Eingaben vom 4. Dezember 2001 und vom 2. April 2014 irgendeine verjährungsunterbrechende Handlung im vorgenannten Sinne (Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichts gegenüber dem Täter) stattgefunden hätte. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtsverweigerung liess die Verjährung nicht ruhen. Sowohl die fünfjährige Verjährungsfrist (betreffend Hausfriedensbruch) als auch die zehnjährige Verjährungsfrist (betreffend Diebstahl) waren zum Zeitpunkt der Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. April 2014 bereits abgelaufen. Im Gegensatz zur scheinbaren Auffassung des Beschwerdeführers hätte überdies auch eine verjährungsunterbrechende Handlung nicht eine Verlängerung der Verjährungsfrist um die Hälfte bewirkt, sondern nur einen Neubeginn der Ver-

- 6 - jährungsfrist, deren ordentliche Dauer wieder durch eine entsprechende Handlung hätte unterbrochen werden müssen.

E. 7

Die eingetretene Verfolgungsverjährung zum Zeitpunkt der Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. April 2014 ist ein Verfahrenshindernis im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO,

welches der Eröffnung einer Strafuntersuchung endgültig entgegensteht (Landshut/Bosshard, a.a.O., N 19 zu Art. 309, mit Verweisung auf BGE 116 IV 81). Zu Recht verfügte die Beschwerdegegnerin 2 deshalb, eine Strafuntersuchung nicht an Hand zu nehmen. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Eine Voraussetzung dafür, dass der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, ist, dass ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). Im Fall einer Beschwerde gegen eine Einstellung oder eine Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens bezieht sich diese Voraussetzung der Nicht-Aussichtslosigkeit auf die Beschwerde (vgl. OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE130330, Beschluss vom 12. November 2014 Erw. II.1, Geschäfts-Nr. UE140175, Beschluss vom 22. September 2014 Erw. IV.2 sowie Geschäfts-Nr. UE140037, Beschluss vom 19. Juni 2014 Erw. III; vgl. auch BuGer 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012 Erw. 5.4). Aus den vorstehenden Erwägungen zeigt sich, dass die Beschwerde aussichtslos war. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist schon aus diesem Grund abzuweisen. IV. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.-- festzuset-

- 7 - zen. Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels erheblichen Aufwandes im Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt:
(Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.